

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 06.07.2017

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Störfallgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Störfallgesetzes*)**

Artikel 1

Das Niedersächsische Störfallgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Verweisungen, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Bezug genommen wird, bezieht sich die Verweisung auf die Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298). Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Bezug genommen wird, bezieht sich die Verweisung auf die Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), mit den späteren Änderungen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

(3) Die Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 5 und 5 b BImSchG sowie die Begriffsbestimmungen des § 2 12. BImSchV gelten entsprechend.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Betreiberpflichten

§ 1 Abs. 1, die §§ 3 bis 12 und 19 Abs. 1, 2 und 6 12. BImSchV über die allgemeine Pflicht des Betreibers zu störfallverhindernden Vorkehrungen und über besondere Handlungs-, Mitteilungs-, Informations- und Überprüfungspflichten des Betreibers gelten entsprechend.“

4. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Genehmigungsvorbehalt

¹Die Errichtung und der Betrieb sowie die störfallrelevante Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist, bedürfen einer Genehmigung nach diesem Gesetz. ²§ 23 b BImSchG - mit Ausnahme des Absatzes 1 Sätze 1, 2 und 5 und des Absatzes 5 - sowie § 18 12. BImSchV gelten entsprechend. ³Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Betreiberpflichten aus § 3 eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.“

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1).

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Pflichten und Befugnisse der Behörden

(1) Die §§ 13 bis 17 und 19 Abs. 3 bis 5 12. BlmSchV über die Pflichten der zuständigen Behörden finden entsprechende Anwendung.

(2) Für die Überwachung der Durchführung dieses Gesetzes gilt § 52 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 und 4 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 5 bis 7 BlmSchG entsprechend.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen treffen. ²Kann das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zweck des Arbeitsschutzes erreicht werden, so soll diese angeordnet werden.

(4) ¹Kommt der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach Absatz 3 Satz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen. ²Unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 a BlmSchG hat sie die Inbetriebnahme oder Weiterführung der Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist, ganz oder teilweise zu untersagen.

(5) § 25 a BlmSchG gilt entsprechend, wenn eine Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 a errichtet oder störfallrelevant geändert wird.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 ist für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Genehmigung nach § 3 a das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig und Göttingen, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Celle, Cuxhaven und Lüneburg und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden, Oldenburg und Osnabrück zuständig.“

7. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Übergangsvorschriften

(1) Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der am *[Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes]* unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt und dessen Einstufung als Betriebsbereich der oberen oder unteren Klasse sich ab dem *[Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]* nicht ändert, hat

1. der zuständigen Behörde die Angaben nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 12. BlmSchV bis zum Ablauf des *[Datum des Tages drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes]* schriftlich anzuzeigen, sofern der Betreiber der zuständigen Behörde die entsprechenden Angaben nicht bereits übermittelt hat,
2. das Konzept nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 12. BlmSchV unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des *[Datum des Tages drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes]*, zu aktualisieren, soweit dies aufgrund der Anforderungen dieses Gesetzes erforderlich ist.

(2) Sofern es sich in den Fällen des Absatzes 1 um einen Betriebsbereich der oberen Klasse handelt, hat der Betreiber zusätzlich

1. den Sicherheitsbericht nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 oder 3 12. BlmSchV bis zum Ablauf des *[Datum des Tages drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes]* zu aktualisieren und aktualisierte Teile der zuständigen Behörde bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen,
2. die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 12. BlmSchV zu aktualisieren und den zuständigen Behörden nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 12. BlmSchV unverzüglich, spätestens jedoch zum Ablauf des *[Datum des Tages drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes]* Informationen zu übermitteln, sofern nicht die bestehenden internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie die Informationen nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 12. BlmSchV unverändert geblieben sind und den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

(3) ¹Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der ab dem 1. Juni 2015 aus anderen Gründen als Änderungen seiner Anlagen oder seiner Tätigkeiten, die eine Änderung ihres Inventars gefährlicher Stoffe zur Folge haben, unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fällt oder eine Änderung seiner Einstufung als Betriebsbereich der unteren oder oberen Klasse erfährt, hat

1. der zuständigen Behörde die Angaben nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 12. BlmSchV innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für den betreffenden Betriebsbereich gilt, schriftlich anzuzeigen, sofern der Betreiber der zuständigen Behörde die entsprechenden Angaben nicht bereits übermittelt hat,
2. das Konzept nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 12. BlmSchV unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für den betreffenden Betriebsbereich gilt, auszuarbeiten und seine Umsetzung sicherzustellen.

²In den Fällen des Satzes 1 gelten dessen Anforderungen abweichend von Absatz 1, wenn sie vor dem *[Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes]* eintreten.

(4) Sofern es sich in den Fällen des Absatzes 3 um einen Betriebsbereich der oberen Klasse handelt, hat der Betreiber zusätzlich

1. den Sicherheitsbericht nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 12. BlmSchV unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen an Betriebsbereiche der oberen Klasse für den betreffenden Betriebsbereich gelten, zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen, wobei § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 3 12. BlmSchV entsprechend gilt,
2. die Pflichten nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 12. BlmSchV unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen an Betriebsbereiche der oberen Klasse für den betreffenden Betriebsbereich gelten, zu erfüllen, wobei § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 2 bis 4 12. BlmSchV entsprechend gilt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziel und Schwerpunkt des Gesetzes**

Mit der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1), der sogenannten Seveso-III-Richtlinie, wurden auf europäischer Ebene ein Regelwerk geschaffen, das der Bundesgesetzgeber im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und vor allem in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV -) in nationales Recht umgesetzt hat. Die bundesrechtlichen Regelungen stellen aber keine abschließende Regelung und damit auch keine vollständige Umsetzung der Richtlinie dar. Denn dem Bundesgesetzgeber fehlt die Kompetenz für die Regelung zur Störfallvorsorge in Betrieben, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Anwendungsbereiche können u. a. Hochschulen und private, nicht-kommerzielle Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung oder karitativer Organisationen sein.

Nach den Industrieunfällen in Baia Mare, Enschede und Toulouse wurde die Seveso-II-Richtlinie durch Verabschiedung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 345 S. 97) geändert. Die Seveso-II-Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) abgelöst. In der Folge wurden das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Störfall-Verordnung mit Blick auf die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie aktualisiert. Im Fall des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geschah dies durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2723). Die Störfall-Verordnung wurde durch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) geändert.

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Störfallgesetzes erfolgt die erforderliche Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in das niedersächsische betriebsbereichsbezogene Störfallrecht. Im Wesentlichen werden mit dem Gesetz Verweise auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Störfall-Verordnung aktualisiert sowie ein Genehmigungsverfahren für die Errichtung und störfallrelevante Änderung dem Gesetz unterfallender Betriebsbereiche begründet.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das Niedersächsische Störfallgesetz kennt in seiner geltenden Fassung keine Anwendungsfälle. Auf der Basis der durch eine aktuelle Abfrage bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und den kommunalen Immissionsschutzbehörden erhaltenen Informationen ist zu prognostizieren, dass es auch zukünftig keine Anwendungsfälle geben wird. Aus diesem Grunde sind von dem vorgelegten Gesetz zurzeit keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Rein vorsorglich wird für Genehmigungsverfahren nach § 3 a des Gesetzes ein Gebührentatbestand in die Allgemeine Gebührenordnung aufgenommen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Direkte Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich nicht.

Die Erfahrungen mit dem Niedersächsischen Störfallgesetz zeigen, dass dessen Regelungen präventiv wirken. Insbesondere werden Universitäten dazu angehalten, die Mengen der in ihren chemischen Instituten vorgehaltenen gefährlichen Stoffe zu reduzieren, um nicht den Pflichten von Betreibern von Betriebsbereichen nachkommen zu müssen. Diese Wirkung wird mit dem vorgelegten Gesetz voraussichtlich noch einmal verstärkt, da die Errichtung neuer Betriebsbereiche fortan in einem aufwändigen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen wäre.

Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

IV. Auswirkung auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

V. Auswirkungen auf Familien

Keine.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Keine.

Verbandsbeteiligung

Es wurden folgende Verbände und sonstige Stellen beteiligt:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Verband der Chemischen Industrie e. V. Landesverband Nord
- Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.
- Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA) Landesverband Nord
- Verband der Deutschen Lederindustrie e. V. (VDL)
- Unternehmensverbände Niedersachsen e. V. (UVN)
- Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen und Bremen des Landmaschinen-Handels und -Handwerks
- Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVM)
- Fachvereinigung Arbeitssicherheit e. V. (FASI)
- TÜV Nord AG
- DEKRA e. V.
- NABU Niedersachsen
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen (LBU) e. V.
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN)
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)
- HIS Hochschul-Informationen-System GmbH
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
- Technische Universität Clausthal
- Georg-August-Universität Göttingen
- Leibniz Universität Hannover
- Medizinische Hochschule Hannover

- Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
- Universität Hildesheim
- Leuphana Universität Lüneburg
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Universität Osnabrück
- Universität Vechta
- Niedersächsische Technische Hochschule
- Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
- Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
- Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
- Hochschule Emden/Leer
- Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
- Hochschule Hannover
- Hochschule Hildesheim/Holzminen/Göttingen
- Hochschule Osnabrück
- PFH Private Hochschule Göttingen
- Private Hochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz/Oldenburg
- Hochschule 21
- Hochschule Weserbergland
- Leibniz Fachhochschule

Eine Stellungnahme hat lediglich die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände abgegeben. Die Gesetzesänderung werde für erforderlich gehalten, da anderenfalls Störfallanlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen betrieben würden, nicht dem Störfallrecht unterlägen. Darüber hinaus hat die Arbeitsgemeinschaft keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

B. Besonderer Teil

Gemäß Artikel 31 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2012/18/EU haben die Mitgliedstaaten in den zur Umsetzung der Richtlinie in Kraft zu setzenden Vorschriften oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Richtlinie Bezug zu nehmen. Die Umsetzung dieser Anforderung erfolgt durch Aufnahme einer entsprechenden Fußnote zur Gesetzesüberschrift.

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Der Verweis auf § 2 des Gesetzes bedarf der Anpassung, da § 2 einen neuen, nach Absätzen getrennten Aufbau erhält.

Zu Nummer 2:

§ 2 erhält eine neue Fassung.

In Absatz 1 wird geregelt, dass es sich bei den Bezugnahmen des Gesetzes auf Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um statische, bei denen auf Vorschriften der Störfallverordnung um dynamische Verweisungen handelt. Eine materielle Änderung des Niedersächsischen Störfallgesetzes ist damit nicht verbunden. Die Regelung am Anfang des Gesetzes dient le-

diglich der Klarstellung und Vermeidung von Vollzitataten, welche die Lesbarkeit des Gesetzes beeinträchtigen würden. Das Niedersächsische Störfallgesetz beinhaltet auch in seiner bisherigen Fassung dynamische Verweise auf die Störfall-Verordnung. Dies ist zulässig und zweckmäßig, da der Inhalt der durch die dynamische Verweisung in Bezug genommenen Regelungen durch die Vorgaben des EU-Rechts determiniert ist und damit im Wesentlichen feststeht.

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen Satzes 1.

In Absatz 3 findet sich nunmehr der Verweis auf die Begriffsbestimmungen des § 2 12. BImSchV. Er wird in der neuen Gesetzesfassung ergänzt durch die Anordnung der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Begriffe „Anlage“ sowie „störfallrelevante Änderung“ im Bundes-Immissionsschutzgesetz, da die Begriffe nunmehr auch im Niedersächsischen Störfallgesetz Verwendung finden.

Zu Nummer 3:

In der neuen Fassung des § 3 entfällt der Verweis auf die Übergangsvorschriften der Störfall-Verordnung. Die Übergangsvorschriften des Niedersächsischen Störfallgesetzes sind nunmehr in dessen neuem § 5 a enthalten. Außerdem wird in § 3 ergänzend textlich herausgestellt, dass sich durch die Inbezugnahme der im Gesetz genannten Paragraphen der Störfall-Verordnung für den Betreiber eines Betriebsbereichs auch Informationspflichten ergeben.

§ 3 verweist u. a. auf § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 12. BImSchV. Die Vorschriften verpflichten den Betreiber, der zuständigen Behörde den Namen und die Anschrift des Betreibers sowie den Namen und die Funktion der für den Betriebsbereich verantwortlichen Person mitzuteilen, sofern diese nicht mit dem Betreiber identisch ist. Diese Datenerhebung ist unerlässlich, damit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt als zuständige Behörde nicht nur, aber insbesondere bei Störfällen Kenntnis hat, an wen es sich bei Fragen und Anordnungen den Betriebsbereich betreffend wenden muss. Außerdem dient sie der Umsetzung der Vorgabe des Artikels 7 Abs. 1 Buchst. a bis c der Richtlinie 2012/18/EU.

Zu Nummer 4:

Die Begründung eines Genehmigungsvorbehalts sowohl für die Errichtung und den Betrieb als auch für die störfallrelevante Änderung eines Betriebsbereichs wird mittelbar durch Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU bedingt. Die vorgenannte Richtlinienbestimmung erlegt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, die betroffene Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren zu spezifischen einzelnen Projekten, die die Planung der Ansiedlung neuer Betriebsbereiche oder die wesentliche Änderung bestehender Betriebsbereiche betreffen, zu beteiligen. Im niedersächsischen Recht existiert bislang kein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, das für derartige Vorhaben die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung erzwingt. Für die Errichtung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, wird zwar stets eine Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung erforderlich sein, bei der störfallrelevanten Änderung einer solchen ist dies hingegen nicht zwingend der Fall. Überdies würde über die Erteilung der Baugenehmigung in einem Verfahren entschieden, in dem allenfalls eine Beteiligung von Nachbarn, nicht aber der betroffenen Öffentlichkeit stattfände. Im Ergebnis ist es vor dem Hintergrund der geschilderten derzeitigen Rechtslage zweckmäßig, die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit über die Aufnahme eines selbständigen Genehmigungsvorbehalts in das Niedersächsische Störfallgesetz zu gewährleisten. Die Gefahr einer doppelten Öffentlichkeitsbeteiligung ist aus den aufgezeigten Gründen nicht gegeben.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens werden die einschlägigen Regelungen des § 23 b BImSchG sowie des § 18 12. BImSchV für anwendbar erklärt. Dadurch wird zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes gewährleistet, dass in Bezug auf die Anlagen nach dem Niedersächsischen Störfallgesetz, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines Betriebsbereichs sind, dieselben genehmigungsrechtlichen Vorschriften gelten wie für die vom Bundes-Immissionsschutzgesetz erfassten nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines Betriebsbereichs sind.

Die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist gebunden. Genehmigungsvoraussetzung ist zum einen, dass die Einhaltung der Betreiberpflichten des § 3 sichergestellt ist und zum

anderen andere-öffentliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Der Genehmigungsentscheidung kommt über den Verweis des § 3 a Satz 2 auf § 23 b Abs. 1 Satz 7 BImSchG weitgehende Konzentrationswirkung zu. Das heißt, sofern weitere Zulassungen nach anderen Gesetzen - etwa der Niedersächsischen Bauordnung - erforderlich sind, müssen diese nicht gesondert eingeholt werden.

Zu Nummer 5:

§ 4 erhält zur besseren Lesbarkeit eine neue Fassung mit fünf statt bislang zwei Absätzen.

Der bisherige Absatz 1 bleibt Absatz 1, allerdings wird zusätzlich zur bisherigen Regelung ein Verweis auf § 17 12. BImSchV aufgenommen, der seit der kürzlich erfolgten Novellierung der Störfall-Verordnung die Pflicht der zuständigen Behörden begründet, Überwachungspläne und Überwachungsprogramme aufzustellen.

In Absatz 2 des § 4 werden nunmehr konkrete Regelungen des § 52 BImSchG für die Überwachung der Einhaltung des Niedersächsischen Störfallgesetzes für anwendbar erklärt. Der bisherige Verweis des Absatzes 2 Satz 3 auf § 52 BImSchG war zu umfassend.

In Absatz 3 finden sich nunmehr wortidentisch die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 Sätze 1 und 2.

Absatz 4 regelt in der neuen Fassung des § 4 mit der Möglichkeit der Untersagung Teilaspekte des bisherigen Absatzes 2 Satz 2. Der Verweis auf § 20 Abs. 1 a BImSchG entfällt vollständig, da der Verweis auf § 25 Abs. 1 a BImSchG mangels Unterscheidung zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Bundes-Immissionsschutzgesetz ausreichend ist.

Da in § 3 a nunmehr ein Genehmigungsvorbehalt statuiert wird, bedarf es einer Möglichkeit, das präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bei einem Verstoß effektiv durchzusetzen. Mit § 4 Abs. 5 des Niedersächsischen Störfallgesetzes in Verbindung mit § 25 a BImSchG erhalten die zuständigen Behörden für diesen Fall die Kompetenz zur Untersagung des Betriebs.

Zu Nummer 6:

§ 5 wird um einen Satz 2 ergänzt, der die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an den Standorten der ehemaligen vier Bezirksregierungen (sogenannte GAA-Z) für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 3 a begründet. Damit wird die geübte und bewährte Regelungspraxis fortgeschrieben, dass die GAA-Z innerhalb der Gewerbeaufsichtsverwaltung die Genehmigungsverfahren durchführen, an denen die Öffentlichkeit zu beteiligen ist.

Zu Nummer 7:

Mit Nummer 7 wird ein neuer § 5 a mit Übergangsvorschriften eingeführt. Die Übergangsvorschriften entsprechen im Grundsatz denen des § 20 a 12. BImSchV. Allerdings waren zum einen die in § 20 a 12. BImSchV genannten Datumsangaben anzupassen, da das Niedersächsische Störfallgesetz nach der Novelle der Störfall-Verordnung in Kraft tritt. Zum anderen sind die Übergangsfristen vor dem Hintergrund der bereits Ende Mai 2015 abgelaufenen Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU anders als in § 20 a 12. BImSchV durchgehend auf drei Monate festgesetzt.

Zu Artikel 2:

Das Niedersächsische Störfallgesetz ist, nachdem die novellierte Störfall-Verordnung in Kraft getreten ist, mit Blick auf die bereits abgelaufene Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU schnellstmöglich zu ändern. Daher wird für das Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Störfallgesetzes die Formulierung „am Tag nach seiner Verkündung“ gewählt.